



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Finanziert von der  
Europäischen Union  
NextGenerationEU

# ***Zusammenfassender Zwischenbericht***

*zum Monitoring der Länder gem. des Gesetzes über Finanzhilfen  
des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG)*

*zum Stichtag 31.12.2022*

*für das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

## **Zusammenfassender Zwischenbericht**

zum Monitoring der Länder gem. des Gesetzes über  
Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der  
Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) zum Stichtag  
31.12.2022

für das 5. Investitionsprogramm

„Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Hintergrund

### Auszug aus der Begründung zum Gesetzgebungsverfahren für eine Fristverlängerung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021:

*„Eine gute Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen haben. Darüber hinaus erleichtern bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Bedarf an Plätzen für Kinder in der Kindertagesbetreuung liegt weiterhin über dem Angebot und steigt aufgrund von erhöhten Geburtenzahlen, Zuwanderung und Betreuungswünschen der Eltern weiter an.*

*In den vergangenen Jahren haben Bund, Länder und Kommunen den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Für Investitionskostenzuschüsse hat der Bund im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aufgelegt. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014, 2015-2018 und 2017-2020 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bundesweit mit insgesamt 4 406 Millionen Euro.*

*Die Länder und Gemeinden stehen aufgrund des nach wie vor hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen sowie den gestiegenen Anforderungen (bauliche und räumliche Voraussetzungen, Ausstattung der Plätze) vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Platzangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Überdies wurden mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket Maßnahmen eingeleitet, welche zur Bekämpfung der Corona-Folgen, zur Stärkung der Binnennachfrage und zur allgemeinen Modernisierung umgesetzt werden sollten. Im Kinderbetreuungsbereich mussten Notbetreuungsmaßnahmen erarbeitet werden. Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass deutliche Kapazitätsengpässe aufgrund von erforderlichen Hygienekonzepten bestanden und zum Teil immer noch bestehen und der Bedarf für die Notbetreuung von Kindern zum Beispiel mit Eltern in systemrelevanten Berufen nicht gedeckt werden konnte. Auch müssen bestehende Räumlichkeiten erweitert werden, Sanitärräume saniert, neue umfassende Hygienekonzepte umgesetzt und die Digitalisierung in Kindertageseinrichtungen vorangetrieben werden. Zusätzlich geht von der Corona-Pandemie eine enorme unvorhergesehene Finanzlast u.a. für Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen aus. Mit Blick auf einen zukunftsgerichteten Ausbau der Kindertagesbetreuung sind auch die Erfahrungen aus der Corona-Krise einzubeziehen und bei Ausbau und Ausstattung von Plätzen zu berücksichtigen.*

*Damit die Länder und Gemeinden diese Aufgaben und Herausforderungen besser bewältigen können und damit wichtige Konjunkturimpulse gesetzt werden, unterstützt sie der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung und stellt hierfür in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1 000 Millionen Euro bereit. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 90 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wurde mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) umgesetzt.“*

### Ziel des Investitionsprogramms:

Errichtung von zusätzlichen 90.000 Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt; das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) regelt hierzu in Kapitel 5, § 26:

*(1) In den Jahren 2020 und 2021 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“. Die Finanzhilfen sind für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einzusetzen. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen den Ländern.*

*(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen wurden.*

*(4) Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.*

### Finanzvolumen des Investitionsprogramms:

Der Bund stellt für das Sondervermögen Mittel i. H. v. 1 000 Millionen Euro bereit – davon 500 Millionen Euro aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP), die entsprechend der Anzahl der Kinder unter 6 Jahren auf die Länder aufgeteilt werden (vgl. auch Kapitel 5, § 27 KitaFinHG):

<b>Bundesländer</b>	<b>Plafond 2020-2021</b>
Baden-Württemberg	136.474.883 €
Bayern	159.807.943 €
Berlin	48.860.661 €
Brandenburg	27.988.743 €
Bremen	8.480.054 €
Hamburg	24.996.539 €
Hessen	76.931.913 €
Mecklenburg-Vorpommern	17.545.604 €
Niedersachsen	94.405.509 €
Nordrhein-Westfalen	217.914.390 €
Rheinland-Pfalz	48.201.870 €
Saarland	10.374.599 €
Sachsen	47.975.344 €
Sachsen-Anhalt	23.429.714 €
Schleswig-Holstein	32.832.161 €

Thüringen	23.80.112 €
<b>Summe:</b>	<b>1.000.000.000 €</b>

Der Bundesanteil bei der Förderung zusätzlicher Betreuungsplätze darf maximal 54% der investiven Gesamtkosten dieses Investitionsprogramms bzw. max. 33% der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung für Plätze, die über das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) hinausgehen, bzw. max. 54% der Investitionskosten dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme betragen. Die verbleibenden Kosten sind durch Länder, Kommunen und sonstige Träger zu decken. Dies ist entsprechend durch die Länder nachzuweisen (vgl. Kapitel 5, § 28, Abs. 2 KitaFinHG).

Laufzeit / Fristen des Investitionsprogramms (vgl. Kapitel 5: § 28 Abs.1, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 4 und 5 KitaFinHG):

- Bewilligung der Mittel bis 30.06.2022, Bewilligung umverteilter Mittel bis 31.10.2022
- Abruf der Mittel bis 30.06.2024
- Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bis 30.06.2025
- Abschluss des Investitionsprogramms mit zusammenfassendem Abschlussbericht zum 31.12.2025

### **Zusammenfassende Auswertung des Monitorings zum Stichtag 31.12.2022**

#### Grundlage des Monitorings:

Die Länder haben dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gem. § 30 Abs. 2 KitaFinHG zum Stichtag 31. Dezember 2022 die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu berichten, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie die hierfür aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln anzuzeigen. Hierfür haben sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vorzulegen.

Gem. § 30 Abs. 3 KitaFinHG haben die Länder dem BMFSFJ zum Stichtag 31. Dezember 2022 über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 KitaFinHG zu berichten.

Zur Erfüllung der Berichtspflichten wurden den Ländern im Rahmen der jährlichen Bewirtschaftungsgrundsätze Excel-Listen mit den Abfragepunkten zur Verfügung gestellt.

#### Erfüllung der Berichtspflichten<sup>1</sup>:

Bundesland	bewilligte Plätze	zusätzliche Plätze	Mittel	Ausstattungs-investitionen	Projektlisten
Baden-Württemberg	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bayern	Ja (=zusätzl. Plätze)	Ja	Ja	Ja	Ja

<sup>1</sup> Erläuterungen zur Tabelle:

Die Bundesländer haben weitestgehend vollständig und pünktlich die geforderten Berichte bis zur festgelegten Frist 1. Februar 2023 erbracht. In Einzelfällen mussten Unterlagen nachgefordert werden.

Berlin	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Brandenburg	Ja (=zusätzl. Plätze)	Ja	Ja	Ja	Ja
Bremen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Hamburg	Ja	Ja	Ja	werden nicht gefördert	Ja
Hessen	Ja	Nein (erst nach VN Prüfung)	Ja	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Niedersachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja (=zusätzl. Plätze)	Ja	Ja	Nein	Ja
Saarland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Sachsen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Schleswig-Holstein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Thüringen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

#### Übersicht über Bewilligungen und Mittelabrufe<sup>2</sup>:

Bundesland	Verfügungsrahmen Gesamtlaufzeit nach Umverteilung	bewilligte Mittel Erhebungsstichtag 31.12.2022	%- Anteil	abgerufene Mittel bis 31.12.2022	%- Anteil
Baden-Württemberg	136.944.450,31 €	136.919.754,00 €	99,9%	48.993.200,22 €	35,9%
Bayern	158.018.049,17 €	148.343.194,89 €	93,9%	49.946.750,60 €	31,3%
Berlin	49.024.047,02 €	49.024.047,11 €	100,0%	28.224.163,88 €	57,8%
Brandenburg	28.082.974,22 €	27.987.492,60 €	99,7%	17.880.741,57 €	63,9%
Bremen	8.509.186,01 €	8.509.541,87 €	100,0%	4.799.541,87 €	56,6%
Hamburg	25.081.157,84 €	25.081.157,00 €	100,0%	13.681.527,49 €	54,7%
Hessen	77.194.269,53 €	77.143.126,53 €	99,9%	41.004.885,00 €	53,3%
Mecklenburg-Vorpommern	17.545.208,19 €	17.545.208,19 €	100,0%	5.893.743,78 €	33,6%
Niedersachsen	94.731.128,34 €	94.731.128,34 €	100,0%	16.174.566,17 €	17,1%

<sup>2</sup> Erläuterungen zur Tabelle:

Bis zum Erhebungsstichtag 31.12.2022 sind obenstehende Mittelbewilligungen gemeldet worden. Mittelbewilligungen waren bis zum 30.06.2022 möglich. Gegebenenfalls umverteilte Mittel konnten noch bis zum 31.10.2022 bewilligt werden. Die Abrufquoten zum Stichtag 31.12.2022 gestalten sich sehr unterschiedlich. Dies ist sicher auch mit den unterschiedlichen Verfahren der Mittelbewirtschaftung in den Ländern zu begründen. Zum Stichtag 31.12.2022 wurden ca. 48,9 % der Gesamtmittel abgerufen. Der Abruf der Mittel ist noch bis Ende Juni 2024 möglich.

Nordrhein-Westfalen	217.910.633,24 €	216.464.559,00 €	99,3%	172.138.664,77 €	79,0%
Rheinland-Pfalz	48.200.000,00 €	47.987.144,28 €	99,6%	13.264.743,99 €	27,5%
Saarland	10.320.198,96 €	10.320.198,96 €	100,0%	6.836.497,01 €	65,9%
Sachsen	48.132.073,16 €	48.132.073,40 €	100,0%	37.885.802,32 €	79,0%
Sachsen-Anhalt	23.506.205,53 €	23.506.206,00 €	100,0%	6.030.900,10 €	25,7%
Schleswig-Holstein	32.943.862,27 €	27.000.712,73 €	99,7%	14.576.232,66 €	44,4%
Thüringen	23.856.556,21 €	23.855.556,21 €	100,0%	12.064.234,02 €	50,7%
<b>Deutschland gesamt</b>	<b>1.000.000.000 €</b>	<b>982.551.101,11 €</b>	<b>98,3 %</b>	<b>489.396.195,45 €</b>	<b>48,9%</b>

Übersicht über bewilligte Plätze und gebundene Mittel zum Stichtag 31.12.2022<sup>3</sup>:

Bundesland	bewilligte Plätze insgesamt* <sup>1</sup>	gebundene Mittel für bewilligte Plätze	davon Bundesmittel	Anteil Bundesmittel	von bewilligten Plätzen neu eingerichtete zusätzliche Plätze
Baden-Württemberg	25.025	904.115.330,00 €	136.919.754,00 €	15 %	10.716
Bayern	6.849	363.784.934,00 €	148.343.194,89 €	41 %	In bewilligten Plätzen enthalten
Berlin	3.412	68.048.975 €	49.024.047,11 €	72 %	270
Brandenburg	3.209	102.707.156,38 €	27.987.492,60 €	27 %	In bewilligten Plätzen enthalten
Bremen	1.538	37.748.076,00 €	8.509.541,87 €	23 %	1.358
Hamburg	1.559	29.569.301,00 €	25.081.157,00 €	85 %	992
Hessen	11.296	281.498.262,00 €	77.143.126,53 €	27 %	Liegen erst nach VN Prüfung vor
Mecklenburg-Vorpommern	2.570	30.209.295,95€	17.545.208,19 €	58 %	838
Niedersachsen	35.881	457.639.922,34€	94.731.128,34 €	21 %	1.421

<sup>3</sup> Erläuterungen zur Tabelle:

Gemäß KitaFinHG § 28 Abs. 2 (= Gemeinschaftsfinanzierung)

Nr. 1 darf der Bundesanteil der Gesamtausgaben für geförderte Maßnahmen im Rahmen dieses Investitionsprogramms bei maximal 54% liegen bzw. nach

Nr. 2 darf der Anteil an Bundeszuschüssen für Betriebskosten und Investitionen höchstens 1/3 der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung ausmachen oder nach

Nr. 3 darf der Bundesanteil im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme höchstens 54% ausmachen.

Nordrhein-Westfalen	29.001	305.948.313,00 €	216.464.559,00 €	71 %	3.587
Rheinland-Pfalz	10.284	191.761.572,79 €	47.987.144,28 €	25 %	In bewilligten Plätzen enthalten
Saarland* <sup>2</sup>	5.263	8.509.510,00 €	7.134.559,00 €	84 %	207
Sachsen	10.968	81.075.085,72 €	48.132.073,40 €	59 %	5.906
Sachsen-Anhalt	5.157	41.246.785,00 €	23.506.206,00 €	57 %	550
Schleswig-Holstein	3.279	82.747.699,44 €	27.000.712,73 €	33 %	2.058
Thüringen	7.114	43.870.751,87 €	23.855.556,21 €	54 %	722
<b>gesamt</b>	<b>162.405</b>	<b>3.030.480.970,76 €</b>	<b>979.365.461,15 €</b>	<b>32 %</b>	<b>28.625</b>

\*<sup>1</sup> bewilligte Plätze insgesamt beinhaltet die erhaltenen sowie neu geschaffenen Plätze

\*<sup>2</sup> Im Saarland wird das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 mit zwei Richtlinien umgesetzt. Die Richtlinie I betrifft das Sofortprogramm für pandemiebedingte Ausstattungsinvestitionen und qualitative Verbesserungsmaßnahmen in Krippen und Kindergärten. Dessen Daten sind in der Tabelle nicht enthalten. Mit der Richtlinie II sollen Neubau-, Ausbau- Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Ausstattungen im Zusammenhang mit einer baulichen Maßnahme bzw. größeren Umfangs und Maßnahmen zu Außenanlagen im Krippen- und Kindergartenbereich gefördert werden.

Die Länder, bei denen der Anteil der Bundesmittel  $\leq 54$  % beträgt, haben die aufgewendeten Bundes-, Landes-, kommunalen und sonstigen Mittel für bewilligte Plätze im Rahmen des 5. Bundesinvestitionsprogramms mitgeteilt. Die Länder, bei denen der Anteil der Bundesmittel 54 % überschreitet, haben zusätzliche Nachweise gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 KitaFinHG erbracht. Hamburg legte einen Nachweis gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 KitaFinHG vor, wonach der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des Stichtages 31.12.2022 höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung betrug. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt belegten gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 KitaFinHG, dass der Anteil der im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014, 2015-2018, sowie 2017-2020 bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten betrug.

Insgesamt liegt der Anteil der Bundesmittel an der Gesamtfinanzierung bei durchschnittlich 32 %, also deutlich unter dem Höchstwert von 54 %.



Übersicht über bewilligte Plätze\*<sup>2</sup> differenziert nach Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege<sup>4</sup>:

Bundesland	Gesamt	bewilligte Plätze in Kindertageseinrichtungen U3	bewilligte Plätze in Kindertageseinrichtungen Ü3	bewilligte Plätze in öffentlich geförderter Kindertagespflege U3	bewilligte Plätze in öffentlich geförderter Kindertagespflege Ü3
Baden-Württemberg	25.025	5.978	15.676	3.189	182
Bayern	6.849	2.420	4.429	(in KTE U3 enthalten)	(in KTE Ü3 enthalten)
Berlin	3.412	1.086	1.981	340	5
Brandenburg	3.209	0	3.209	0	0
Bremen	1.538	90	1.448	0	0
Hamburg	1.559	615	848	48	48
Hessen	11.296	2.400	8.190	706	(in KTE Ü3 enthalten)
Mecklenburg - Vorpommern	2.570	751	1.789	30	0
Niedersachsen	35.881	5.353	29.650	878	0
Nordrhein-Westfalen	29.001	6.234	17.568	5.199	0
Rheinland-Pfalz	10.284	10.284		0	0
Saarland* <sup>3</sup>	5.263	956	4.307	0	0
Sachsen	10.968	3.234	7.709	25	0
Sachsen-Anhalt	5.157	1.702	3.450	2	3
Schleswig-Holstein	3.279	830	2.117	332	0
Thüringen	7.114	1.399	5.675	40	0
<b>Deutschland insgesamt</b>	<b>162.405</b>	<b>43.332</b>	<b>108.046</b>	<b>10.789</b>	<b>238</b>
<b>In Prozent</b>	<b>100 %</b>	<b>26,68 %</b>	<b>66,52 %</b>	<b>6,64 %</b>	<b>0,14 %</b>

\*<sup>2</sup> bewilligte Plätze meinen hier sowohl die erhaltenen Plätze, als auch die neu geschaffenen

<sup>4</sup> Erläuterungen zur Tabelle:

In Ergänzung zur vorstehenden Übersicht Plätze / Finanzen wird hier aufgezeigt, wie sich die Gesamtanzahl an Plätzen auf Kindertageseinrichtungen U3 / Ü3 und Kindertagespflege U3 / Ü3 verteilt. Wie auch im vorherigen 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 können Plätze bis zum Eintritt ins Schulalter gefördert werden. Hier liegt auch der deutliche Fokus: Der Anteil bewilligter Plätze für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt beträgt rd. 67 % der insgesamt bewilligten Plätze. Weiterhin ist festzustellen, dass der Anteil der bewilligten Plätze in den Kindertageseinrichtungen sehr hoch ist: 93,2 %. Werden ausschließlich die bewilligten Plätze U3 betrachtet, beträgt der Anteil der Förderungen in den Kindertageseinrichtungen und der öffentlich geförderten Kindertagespflege ca. 33 %.

\*<sup>3</sup> im Saarland wird das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 mit zwei Richtlinien umgesetzt. Die Richtlinie I betrifft das Sofortprogramm für pandemiebedingte Ausstattungsinvestitionen und qualitative Verbesserungsmaßnahmen in Krippen und Kindergärten. Dessen Daten sind in der Tabelle nicht enthalten. Mit der Richtlinie II sollen Neubau-, Ausbau- Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Ausstattungen im Zusammenhang mit einer baulichen Maßnahme bzw. größeren Umfangs und Maßnahmen zu Außenanlagen im Krippen- und Kindergartenbereich gefördert werden.

Gesamtübersicht über bewilligte und durchgeführte Ausstattungsinvestitionen zum Stichtag 31.12.2022<sup>5</sup>:

<b>Ausstattungsinvestitionen</b>			
Bundesland	Anzahl bewilligt	Anzahl durchgeführt	Art (Angaben der Länder)
Baden-Württemberg	1.202	934	Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Ausstattungsinvestitionen und -pauschalen für Erhaltungsmaßnahmen in der Kindertagespflege
Bayern	2.022	1.871	Gesundheitsversorgung
Berlin	23	0	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung, Digitalisierung
Brandenburg	3	0	Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion
Bremen	20	11	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung
Hamburg	0	0	werden nicht gefördert
Hessen	363	k.A.	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion
Mecklenburg-Vorpommern	51	9	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung, Digitalisierung, Erstausrüstung, Möbel
Niedersachsen	612	0	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung, Digitalisierung
Nordrhein-Westfalen	1.091	76	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung, Digitalisierung

<sup>5</sup> Erläuterungen zur Tabelle:

gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 KitaFinHG obliegen die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen den Ländern; für die Förderung von Ausstattungen gilt ebenso, dass ausschließlich Ausstattungsinvestitionen für zusätzliche Plätze im Sinne des Gesetzes finanziert werden. Gemäß § 30 Abs. 3 ist über die Art und Anzahl bewilligter Ausstattungen, nicht aber über die Höhe der aufgewendeten Finanzmittel für Ausstattungsinvestitionen zu berichten. Die Länder, die Ausstattungsinvestitionen finanzieren, haben entsprechend der Regelung im KitaFinHG Angaben hierzu differenziert nach Art und Anzahl übermittelt, die in obiger Tabelle zusammengefasst dargestellt sind.

Weiterhin wird aufgeführt, wie viele der bewilligten Ausstattungen bereits durchgeführt wurden.

Rheinland-Pfalz	0	0	werden nicht gefördert
Saarland	2.050	9	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Digitalisierung
Sachsen	16	12	Gesundheitsversorgung, Digitalisierung
Sachsen-Anhalt	18	7	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion
Schleswig-Holstein	561	342	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung, Digitalisierung
Thüringen	121	k.A.	Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Familienorientierung
gesamt	8.153	3.213	
<i>Bewegungsförderung =</i>			<i>z.B. Einrichtung von Sport- und Bewegungsräumen, Ausgestaltung von Bewegungsparcours</i>
<i>Gesundheitsversorgung =</i>			<i>z.B. Einrichtung von Küchen, Ausstattung des Hygienebereichs</i>
<i>Umsetzung Inklusion =</i>			<i>z.B. Umsetzung von Barrierefreiheit, Einrichtung von Schlafräumen</i>
<i>Familienorientierung =</i>			<i>z.B. Einrichtung von Elterncafés oder Räumlichkeiten zur Durchführung von Elterngesprächen</i>
<i>Digitalisierung =</i>			<i>z.B. technische Ausstattung zum Kontakthalten zu Familien</i>

### Projektlisten

Alle Länder haben Projektlisten zu den mit den Finanzhilfen geförderten Ausstattungsinvestitionen vorgelegt. Diese wurden gesichtet und auf Konsistenz mit den weiteren überlieferten Daten überprüft.

### Bewertung der Monitorings-Ergebnisse

#### 1. Bewilligungen / Abrufe

Wie in den Erläuterungen zur Tabelle Übersicht Bewilligungen / Abrufe dargestellt, war eine Bewilligung bis zum 30.06.2022 möglich. Gegebenenfalls umverteilte Mittel konnten noch bis zum 31.10.2022 bewilligt werden. Die Bewilligungsquote liegt bei 98,3 % (Stand 31.12.2022). Es ist davon auszugehen, dass es zu einer nahezu vollständigen Bewilligung der Finanzhilfen kommt, sodass diese zweck- und zielentsprechend für Ausbauprojekte gebunden wurden.

Die Abrufquoten zum Stichtag 31.12.2022 gestalten sich sehr unterschiedlich. Dies ist auch mit den unterschiedlichen Verfahren der Mittelbewirtschaftung in den Ländern zu begründen. Stand Ende Dezember 2022 wurden ca. 48,9 % der Gesamtmittel abgerufen. Der Abruf der Mittel ist noch bis 30.06.2024 möglich.

## 2. Plätze / Finanzen

Die in der Übersicht Plätze / Finanzen aufbereiteten Monitoringdaten zum Stichtag 31.12.2022 zeigen eine deutliche Übererfüllung der Zielvorstellungen zur Schaffung zusätzlicher Plätze. Mit den bereitgestellten Mitteln sollten 90.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege entstehen bzw. erhalten werden.

Nach den Meldungen der Länder zu den bewilligten Plätzen zeigt sich, dass dieses Ziel bereits deutlich überschritten wurde (Gesamtanzahl der bewilligten Plätze: 162.405).

Bemerkbar macht sich insbesondere der hohe Anteil zusätzlicher Plätze für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt: Hier zeigt sich, dass in den Ländern die Bedarfe zur Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten in diesem Bereich sehr groß sind und es richtig und wichtig war, die Finanzhilfen ab dem 4. Investitionsprogramm für alle Altersstufen der Kindertagesbetreuung zu öffnen.

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte zu den Finanzierungsanteilen wird sehr deutlich, dass Länder, Kommunen und die Träger wie auch bereits in den vorherigen Programmen eigenständig mit insgesamt rd. 68 % einen großen Anteil an Mitteln zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Ausbaus von Kinderbetreuungsplätzen aufbringen. Der Bundesanteil an den Ausbaumaßnahmen liegt im Durchschnitt bei 32%, also weit unterhalb der maximalen Höhe von 54 %.

Durch die finanziellen Anstrengungen in den Bundesländern erklärt sich ebenfalls die deutlich oberhalb der Zielvorgabe liegende Anzahl zusätzlicher Plätze, die im Rahmen dieses Investitionsprogramms voraussichtlich geschaffen werden.

## 3. Ausstattungsinvestitionen

Die konkreten Regelungen zur Förderung von Ausstattungsinvestitionen sind den im jeweiligen Land verabschiedeten (Förder-)Richtlinien zu entnehmen, der Bund macht hier keine Vorgaben, außer, dass diese der Schaffung zusätzlicher Plätze dienen müssen.

Die Auswertung zeigt, dass die Möglichkeit der Förderung von Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze von 14 Bundesländern genutzt wird. Die Art und Anzahl der gewährten Ausstattungsinvestitionen verdeutlicht auch die Wichtigkeit zur Umsetzung von Maßnahmen der Inklusion, Bewegung und Gesundheitsversorgung.

## 4. Platzkosten

Unter Berücksichtigung der insgesamt gebundenen Mittel im Verhältnis zur Anzahl bewilligter Plätze lassen sich mittels Hochrechnung Rückschlüsse auf die durchschnittlichen Platzkosten ziehen.

Basierend auf den vorliegenden Angaben zu bewilligten Plätzen belaufen sich die Kosten pro Platz insgesamt im Durchschnitt auf 18.660,02 Euro. Bei einem wie in der Übersicht Plätze / Finanzen aufgeführten Anteil des Bundes i. H. v. rd. 32 % beträgt die Bundesbeteiligung pro Platz 6.030,39 Euro.

Wird jedoch nach Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege differenziert, zeigt sich ein anderes Bild. So belaufen sich die durchschnittlichen Platzkosten für den Bund im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf 6.334,31 Euro (ein Anteil von 31,94 %) und bei Plätzen in der Kindertagespflege auf 1.858,20 Euro (ein Anteil von 73,04 %).

Der zusammenfassende Zwischenbericht basiert auf den Daten, welche die Länder im Rahmen des Monitorings zum 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ zum Stichtag 31.12.2022 an das BMFSFJ übermittelt haben.

Insgesamt zeigt die Berichterstattung im 5. Investitionsprogramm, dass mit den Finanzhilfen ein wesentlicher Beitrag zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung geleistet wird. Insbesondere wird auch deutlich, dass in allen Ländern die Bedarfe tatsächlich bestehen und der Ausbau entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vorangetrieben wird.

#### Weitere Berichtspflichten und Auswertungen im Rahmen des Programms

Die Länder legen dem Bund bis zum 1. August 2024 den nächsten Monitoringbericht mit Stichtagsdatum 30. Juni 2024 vor.

Die finale Auswertung des 5. Investitionsprogramms erfolgt nach Verwendungsnachweisprüfung mit abschließender Berichterstattung (Abschlussbericht zum 31. Dezember 2025).

## Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

### Herausgeber:

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



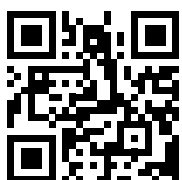
Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 030 20 179 130  
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr  
Fax: 030 18 555-4400  
E-Mail: [info@bmfsfj-service.bund.de](mailto:info@bmfsfj-service.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115\*

**Stand:** Juli 2024

**Gestaltung:** [www.zweiband.de](http://www.zweiband.de)


\* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de) Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.




[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

 [facebook.com/bmfsfj](https://facebook.com/bmfsfj)

 [x.com/bmfsfj](https://x.com/bmfsfj)

 [linkedin.com/company/bmfsfj](https://linkedin.com/company/bmfsfj)

 [youtube.com/@familienministerium](https://youtube.com/@familienministerium)

 [instagram.com/bmfsfj](https://instagram.com/bmfsfj)